

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Das fünfte Capitel

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

Welcher auch den würclichen Besiz einnimt.

Dargegē H. Graf Edzard zu Ostfriesland prote. stirt/ und es recht hängig machet. Wird ihm aber ab/ und die Erlegung der Gerichtskosten zuerkant. und H. Gr. Enno in die Straf erklāret.

vom 22. April 1573. gänzlich auf/ und übergetragen/ auch ihm die Unterthanen folgenden 1574. Jahrs/ noch bey Lebzeiten des Erb-Fräuleins/ die Erbhuldigung zu Ihever gebürlich geleistet haben; Dannenhero wolgedachter Herr Graf/ nach Absterben des Fräuleins/ den gänzlischen Besiz und die Regierung angenommen. Ob wol Herr Edzard Graf zu Ostfriesland/ den Besiz selbiger Herrschaft zuhinterreiben/ sich heftig angelegen seyn lassen/ so ist doch endlich Herr Graf Johansen an dem Burgundischen Hof den 12. Aug. 1588. die Herrschaft Ihever/ mit dem Angehör/ zuerkant/ auch selgents/ nach der von Ostfriesland erhaltenen und ausgeübten Revision Actorum, den 16. Augusti 1593. durch Urtheil und Recht bestetiget / Graf Edzarten zu Ostfriesland aber 2820. Brabandische Gilden / als vermittelte Gerichtskosten / abzutragen / auferlegt worden. Es hat auch Kayser Rudolphus der Ander im Jahr 1603. den 20. Merz Herrn Graf Enno zu Ostfriesland / vermög. ausgesprochenen und gefällten Urtheils/ unter andern/ in die Straf 8. Mark löhtiges Goldes / selbige halb in die Kayserl: Cammer/

die andere helfte / zu Vergnügung des Klägers / zu liefern / erkennen und verdamit; dar gegen Herr Graf Enno ferner allerhand Einwürfe gethan / auch beyderseits sich / wegen Benahmung der Zeit / Ort und Wittung halber / nicht vergleichen können; allein/ dessen ungeachtet / ist im Jahr 1605. den 13. Merz wider Ostfriesland abermal erkanet/ dem Urtheil vom 28. Merz 1603. in Zeit 4. Monaten eine Genüge zu leisten / oder es solte / widrigen Falls / von Rechts wegen / die Straf der Acht ergehen.

By solcher Bewantnis der Sachen und allen fernern benommenen Ausflüchten/ hat endlich Herr Graf Enno/ sowol die 2820. Brabandische Gilden vermittelter Gerichtskosten / samt dem Halbscheid verwürkter Straf / Herrn Graf Anthon: Günthern in selbigem Jahr den 27. und 28. Julii in der siegenden Partey Land zur Dienburg erlegt und bezahlt. Wie solches in den getruckten Acten und Endurtheilen/ neben andern Beslagen/ mit mehrern zu lesen/ wodurch also diese Rechtfertigung / mit Gottes Hülfe/ durch den ordentlichen Weg Rechtens/ geendiget ist.

Welche Gelder von Ostfriesland erlegt worden.

Das fünfte Capitel

Wie Herr Graf Anthon: Günther die anererbte Strittigkeit / wegen der Herrlichkeit Kniphäusen / fortgesetzt.

Der hochgeneigte Leser wird ohne Zweifel annoch im frischen Gedächtnis haben / daß/ in dem ersten Capitel am 17. und folgenden Blättern/ von der Strittigkeit wegen der Herrlichkeit Kniphäusen/ wie auch im kurz vorhergehenden vierden Capitel/ Meldung geschehen / daß die Herrschaft Ihever Herrn Graf Johansen zu Oldenburg/ hochwollseliger Gedächtnis / zuerkant/ und was ferner mit mehrern Umstā-

den erzehlet worden. Nach Absterben des hochwollseligen Graf Johansen zu Oldenburg / hat der Herr Sohn / Graf Anthon: Günther diesen Streit wider Ostfriesland und Kniphäusen angenommen.

Nun sind die Gebrüdere Lido: Herman und Philipps: Wilhelm / Freyherrn von Kniphäusen/ ins fünfte Jahr in unzerteilten Gütern geseßen/ bis sie den 27. Julii 1609. mit Beyhülfe ihres Vettern Wilhelmen von In: und

H. Graf Anthon: Günther vollführet die Rechtfertigung mit dem Herrn von Kniphäusen. Theilung zwischen den Hn. von Kniphäusen.

Kniphäu-

Kniphhausen und Gräfl: Ostfriesischen Beystands / die verlassene elterliche Lande/Leute und Güter folgender Weise getheilet/das nemlich Freyherr Philips Wilhelm die Häuser und Herrlichkeiten In- und Kniphhausen/ mit allen zugehörigen Unterthanen / Meyern und Landen / auch Jurisdiction, Hoheit und dessen Anhang / Aufkünften / Nutzungen / Mühlen / Möhren und sonstigen aller Gerechtigkeit/wie dieselbige von ihrem Vatter / Weyland Iken / besessen / nichts davon ausgeschlossen/erb- und eigenthümlich; hergegen aber H. Lido-Herman die Häuser und Herrschaften Eltern und Voggelsang / die Erbmeierey Basternag/

und Herzlichkeit Kiauwe / samt dem Starkhaus zu Basternag/wie auch das Haus zu Lüzelburg / und alle andere im Stift Lütting und Land zu Lüzelburg liegende Güter/mit allen Nutzungen/Aufkünften / Gehölzen / Wiesen / Mühlen/Fischereyen/Jagden/zugehörigen Unterthanen / Jurisdiction und Hoheit/ewig und erblich behalten/und jeder/nach weiterem Inhalt dieses versiegelten und unterschriebenen original Vergleichs / besitzen solle. Welches zu dem End eingeführet ist / weil dieses hiernegst zur Nachricht dienen kan/ und wird der ferner Verlauf dieser Sachen in dem III. Capitel folgenden Theils vollführet.

Das sechste Capitel

Kurze Erzählung

Von der Oldenburgischen Erbtheilungs-Strittigkeit.

Der ursprüngliche Verlauf und Zustand zwischen Herrn Johann und Herrn Anthonio/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Gebrüdern / wegen ihrer Graf- und Herrschaften gleichmäßigen Erbtheilung/und daher entstandenen Strittigkeit/ist vorhin im ersten Capitel am 25. und folgenden Blättern/bis Herz Graf Johann im Jahr 1602. durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefordert / erzehlet worden; Als nun sein einziger Sohn Herz Graf Anthon-Günther die Regierung angetreten / und Herz Graf Anthon an die Unterthanen des Statt- und Buttshadingerlands ein Verbottschreiben/wegen Abstattung der Huldigung/ergehen lassen; so haben sie sich darvon/jedoch mit unterthäniger Bescheidenheit/nicht abhalten lassen / sondern ihren H. Graf Anthon-Günthern / hiervon so wol / als auch sonstigen benachrichtiget / daß / weil ihr Land/vermögl. altem Herkommen/und ohne euf-

ferste Gefahr/nicht könnte gezwunget oder zertheilet werden/sie Ihn für ihren einzigen regirenden Landsherren annehmen und behalten wolten; sie gedächten bey dem Gräflichen Oldenburgischen Haus zuleben und zusterben / auch alle das ihrige an Gut und Blut darbey getreulich aufzusetzen/haben auch darauf mit großen Freuden die Huldigung abgelegt.

Gleichwie nun H. Graf Anthon-Günthern die Väterliche Verlassenschaft/also ist Ihm auch diese Rechtsfertigung angewachsen / darbey Er von Herzen gewünschet/ daß dieselbe/ durch gütliche Wege / beygelegt werden möchte / in Betrachtung / Sie von einem Stamm entsprossen / nahe Blutsfreunde weren; beyden Gräflichen Häusern Oldenburg und Delmenhorst / könnte / bey itzigem gefährlichen Zustand / gar nicht vorträglich seyn/ daß man dasjenige / was pro Secreto five Arcano Domus & Familiæ illustris zuhalten / an hohen und nidern

Statt- und Buttshadinger wolten sich nicht theilen lassen.

Geheimnissen eines Hauses sollen nicht jederman offenbaret werden.